

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt dem

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

- Antragsteller -

und der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe
Betriebsgesellschaft mbH**

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 10/2004

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH die uneingeschränkte Freigabe für folgende Stoffströme

- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle,
- Metallschrott,
- Elektro-Schrott,
- Schüttgüter,
- Flüssigkeiten,
- Anlagenteile,
- Betonteile und
- Mischungen aus den genannten Materialgruppen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Materialien sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und B der Strahlenschutzverordnung.

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt und Bodenaushub sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil F der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil F Nr. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsmasse bei Bauschutt und Bodenaushub bis zu 10 Tonnen betragen.

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Gegenständen mit fester Oberfläche bei Anwendung der In-situ-Gammaspektrometrie zur Freimessung bis zu 1 m² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Bisherige Regelungen für die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus Tätigkeiten nach § 2 Nr. 1 Buchstaben a, c und d StrlSchV stammen, die in vor dem 1. August 2001 erteilten Genehmigungen oder anderen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen enthalten sind, erlöschen mit Ausnahme der Regelungen der 11. Genehmigung zur Stilllegung der WAK (11. SG) vom 24.11.1999 und der 15. Genehmigung zur Stilllegung der WAK (15. SG) vom 10.4.2001, sobald dieser Freigabebescheid unanfechtbar geworden ist. Hierzu geltende betriebliche

Regelungen sind zu überarbeiten und dem neuen Verfahren anzupassen.

2. Sollte der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogene Sachverständige im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 2.6.2003, ergänzt mit Schreiben vom 17.8.2004, Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe oder Gegenstände an Dritte erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Ministerium für Umwelt und Verkehr haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 2030,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH und die Wiederaufarbeitungsanlage Betriebsgesellschaft mbH haben mit Schreiben vom 23.7.2004, ergänzt bzw. geändert mit Schreiben vom 15.10.2004, beantragt, verschiedene Stoffströme uneingeschränkt freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anzeige über die Bestellung bzw. Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung

- Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS-ÄndIEB-freigabe) vom 22.1.2003;
- Einbindung der WAK-Kontrollstelle in Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV bei WAK, übersandt mit Schreiben (k-09.02 freigabe wak) vom 19.2.2003;
 - Ergänzung des Schreibens vom 19.2.2003 zur Einbindung der WAK-Kontrollstelle in Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV bei WAK, übersandt mit Schreiben (k-09.02 freigabe wak) vom 4.4.2003;
 - Änderungsvorschlag zu den betroffenen Unterlagen des Betriebshandbuchs, in denen die Aufgaben zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und die Mitteilungspflichten nach § 70 Abs. 2 StrlSchV aufgenommen wurden, übersandt mit Schreiben (ZG-VLH/03/0547) vom 22.5.2003;
 - Änderungsvorschlag zu BHB-Kap. 2.1 „Auflagen und Bedingungen für den Betrieb“, übersandt mit Schreiben (ZG-VLH/03/0860) vom 13.8.2003;
 - Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_fe) vom 8.9.2003;
 - Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_bi) vom 12.9.2003;
 - Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben vom 6.8.2004;
 - Ergänzendes Schreiben des FZK (k-09.02 freigabe wak) zur Einbindung der WAK-Kontrollstelle vom 6.8.2004;
 - Arbeitsrichtlinie Reststoffe (AR-R 4) „Alpha- und Beta-Oberflächenkontaminationsmessverfahren“ vom 13.10.2004;
 - Arbeitsrichtlinie Reststoffe (AR-R 5) „Gammaspectrometriemessverfahren“, vom 13.10.2004;
 - „Uneingeschränkte Freigabe von radioaktiven Stoffen nach § 29 StrlSchV“ Rev. A vom 13.10.2004;
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-04-0625) des TÜV ET vom 26.10.2004;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung

nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5 und 6 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt und Verkehr davon aus, dass dies erfüllt ist.

3. Nach Anlage IV Teil F Nr. 2 Satz 2 StrlSchV kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen größere Mittelungsmassen als 1 Tonne bei der Freimesung von Bodenaushub Bauschutt zulassen. Hiervon wurde in dem vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da durch die Anzahl der Freimessungen und die Berücksichtigung bestimmter Kriterien auch weiterhin gewährleistet ist, dass der Nachweis auf Einhaltung der Freigabewerte sichergestellt ist.
4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, dass die Mittelungsfläche bei Gegenständen mit fester Oberfläche bis zu 1 m² betragen darf. Der Nachweis über die Einhaltung der Freigabewerte ist durch Festlegung einer bestimmten Messgeometrie, die Art der freizumessenden Gegenstände und des zur Anwendung kommenden Messverfahrens gewährleistet.
5. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweis

Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 2.6.2003, ergänzt mit Schreiben vom 17.8.2004, zugezogen.

